

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbe- stand (Rentenanpassungs- und Er- werbsminderungsrenten-Bestands- verbesserungsgesetz)

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-676
karin.kramer@caritas.de

Datum 26.3.2022

Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden zwei Punkte des Koalitionsvertrages umgesetzt:

1. Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors vor der Rentenanpassung 2022 unter Berücksichtigung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent;
2. die Verbesserung der Zahlungen für Erwerbsminderungsrentner_innen im Bestand.
- 3.

1. Wiedereinführung des Nachholfaktors

Mit der Entscheidung von 1957, die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner nicht am Nominalwert ihrer eigenen Beitragszahlungen zu orientieren, sondern am heutigen wirtschaftlichen Leistungs- und Einkommensniveau, wurde ein Kernversprechen gegeben, das entscheidend für das große Vertrauen von vielen Generationen in die Gesetzliche Rentenversicherung war. Die Rentenformel, die diesen Gedanken der Generationensolidarität umsetzt, wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach modifiziert. Sie hat sich durch verschiedene Dämpfungs- und Anpassungsfaktoren zu einem mathematisch hochkomplexen Gebilde verwandelt, das den eingängigen Grundgedanken inzwischen für die meisten Versicherten nicht mehr leicht nachvollziehbar macht. Die Begründung einzelner Faktoren war mit ihrer Wirkung im Übrigen nicht durchgängig deckungsgleich. Mit dem Riester-Faktor wurde das Rentenniveau abgesenkt, obwohl das entsprechende Riester-Sparvolumen bei weitem nicht erreicht wurde. Mit dem Beitragsatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor wurden zwei Faktoren in die Rentenformel eingeführt, deren Zusammenspiel zu einem auch für Fachleute nicht nachvollziehbaren Auf und Ab der Schwankungen des Rentenniveaus führt. Schutzklausel und Nachholfaktor wurden mit dem Ziel eingeführt, eine Kürzung von Renten einerseits zu verhindern, die durch die Schutzklausel gedämpfte Wirkung

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

der Anpassungsfaktoren aber über die Zeit zu kompensieren. Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf soll der vor drei Jahren ausgesetzte Nachholfaktor modifiziert wiedereingesetzt werden, allerdings unter Beachtung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent.

Angesichts der gegenwärtig hohen Inflationsrate und der momentan unkalkulierbaren Energiekrise ist die Wiedereinführung des Nachholfaktors zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Rentner und Rentnerinnen auch bei der Einführung der Energiepauschale nicht berücksichtigt werden sollen. Ein Blick in die Tabelle „Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung“ (Referentenentwurf S. 3) zeigt, dass die Rentenausgaben mit dieser Maßnahme gegenüber dem geltenden Recht deutlich sinken, 2022 bereits um 1 Mrd. und 2023 um 6,4 Mrd. – dies trotz Mehrausgaben für die Erwerbsminderungsrente, die ebenfalls Gegenstand dieses Referentenentwurfs ist.

2. Verbesserung Zahlungen Erwerbsminderungsrente

Der Referentenentwurf sieht Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrentner_innen im Bestand vor. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes. Er begrüßt die Verbesserung sehr, da die Erwerbsminderungsrentner_innen eine Gruppe sind, die ganz besonders von Armutslagen betroffen sind. Ab dem 1. Juli 2024 sollen Erwerbsminderungsrenten, deren Zugang zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 erfolgte, einen Zuschlag erhalten. Bei der Festsetzung der Höhe wird zwischen zwei Gruppen unterschieden: für die Zugänge vor dem 1. Juli 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent, für die Zugänge ab dem 1. Juli 2014 4,5 Prozent. Die Unterscheidung in zwei Gruppen ist sachgerecht, da die Zurechnungszeiten zum 1.7.2014 und zum 1.1.2019 jeweils verbessert wurden. Der Zuschlag wird gemäß § 307i ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente zugrunde liegen, mit einem Faktor 0,0750 bzw. 0,0450 vervielfältigt werden. Die pauschale Auszahlung ist aus Verwaltungspraktikabilitätsgründen nachvollziehbar. Zu hinterfragen sind aber die gewählten Faktoren, die im Referentenentwurf nicht transparent hergeleitet werden. Der DCV fordert, dass die Grundlagen zur Ermittlung der Pauschale offengelegt werden. Zu kritisieren ist auch der Auszahlungszeitpunkt. Der Anspruch auf den Zuschlag wird mit dem 1. Juli 2024 deutlich zu spät angesetzt und somit ausbezahlt. Sollte aus verwaltungstechnischen Gründen ein Anspruch und eine Auszahlung nicht zum Januar 2023 möglich sein, erwartet der Deutsche Caritasverband, dass eine Regelung gefunden wird, durch die der Zuschlag ohne Verrechnung mit anderen Leistungen 2024 für das Vorjahr an Erwerbsminderungsrentner_innen nachgezahlt wird.

Freiburg/Berlin, 26. März 2022
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de.

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de.